

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die
innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

- Nr. 3820 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Weber (Koblenz)

Antrag des Ausschusses:

dem Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. März 1953

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Dr. Weber (Koblenz)
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes

über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

- Nr. 3820 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe
in Strafsachen

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe
in Strafsachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe

Den Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes um Rechts- oder Amtshilfe in Strafsachen ist grundsätzlich zu entsprechen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

§ 2

Grenzen der Rechts- und Amtshilfe

(1) Rechts- und Amtshilfe ist nicht zu leisten, wenn ihre Gewährung dem Zweck eines Bundesgesetzes oder rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen würde oder zu erwarten ist, daß dem Betroffenen im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen erhebliche Nachteile erwachsen.

§ 1

Allgemeines

(1) Den Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes um Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen ist **unter den in § 2 bezeichneten Voraussetzungen** zu entsprechen.

(2) Wird einem Ersuchen entsprochen, so gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Grenzen der Rechts- und Amtshilfe

(1) Rechts- oder Amtshilfe ist zu leisten, wenn

1. ihre Gewährung dem Zweck eines Bundesgesetzes nicht widerspricht,
2. keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß von der Rechts- oder Amtshilfe

Entwurf

(2) Ist die Handlung, zu deren Verfolgung um Zulieferung ersucht wird, im Gebiet der ersuchenden Stelle mit Todesstrafe bedroht, so ist eine Zulieferung abzulehnen, sofern nicht zugesichert wird, daß eine Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

(3) Wird die Zulieferung eines Verfolgten nicht genehmigt, so darf er zur Hauptverhandlung zugeführt werden, wenn sich die ersuchende Stelle verpflichtet, ihn unverzüglich nach der Hauptverhandlung zurückzuüberstellen. Dabei kann die Zuführung von der Zusicherung abhängig gemacht werden, daß der Verfolgte spätestens nach Ablauf einer bestimmten Frist zurücküberstellt wird.

(4) Eine in Haft befindliche Person, die als Zeuge vernommen oder als Zeuge einer anderen Person gegenübergestellt werden soll, darf nur unter der Bedingung zugeführt werden, daß sie unverzüglich nach Durchführung der Untersuchungshandlung, spätestens nach zwei Wochen, zurücküberstellt wird. Ein Zeuge, der auf freiem Fuß ist, darf nicht gegen seinen Widerspruch zugeführt werden.

(5) Eine Strafe ist insoweit zu vollstrecken, als ihre Art und Höhe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen angemessen sind und nicht dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen. An Stelle der erkannten Strafart kann eine mildere Strafart vollstreckt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Verfahren, die gegen Abwesende durchgeführt worden sind.

(7) Betroffen ist, wer durch die Leistung der Rechts- oder Amts-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

nur im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen Gebrauch gemacht wird, und

3. nicht anzunehmen ist, daß dem Betroffenen aus der Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

(2) Eine Zulieferung wegen einer Handlung, die im Gebiet der ersuchenden Stelle mit Todesstrafe bedroht ist, darf nur genehmigt werden, sofern die Gewähr gegeben ist, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

(3) Wird die Zulieferung eines Verfolgten nicht genehmigt, so darf der Verfolgte der ersuchenden Stelle auch nicht allein zu dem Zwecke zugeführt werden, um eine Hauptverhandlung oder eine andere Maßnahme gegen ihn durchzuführen.

(4) Ein Zeuge darf, auch wenn er sich in Haft befindet, zum Zwecke der Vernehmung oder Gegenüberstellung nicht gegen seinen Widerspruch zugeführt werden.

(5) Eine Strafe ist nur insoweit zu vollstrecken, als ihre Art und Höhe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen angemessen sind und nicht dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen. Die Strafe kann in einer milderen Strafart vollstreckt werden.

(6) unverändert

(7) entfällt

hilfe benachteiligt werden kann.

§ 3

Genehmigung

(1) Die Rechts- und Amtshilfe bedarf der Genehmigung, wenn sich das Ersuchen richtet auf Zulieferung, Verhaftung, Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, Zuführung oder Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen, Aktenübersendung oder Auskunft über einen Beschuldigten oder Zeugen mit Ausnahme von Auskünften aus dem Strafregister.

(2) Die Genehmigung erteilt der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechts- oder Amtshilfe geleistet werden soll. In den Fällen der Aktenübersendung kann die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung die Befugnis zur Genehmigung auch anderen Stellen übertragen.

(3) Auch abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 ist ein Ersuchen dem Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vorzulegen, wenn sich Bedenken gegen die Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe ergeben.

§ 4

Verfahren des Generalstaatsanwalts

(1) Vor Erteilung der Genehmigung ist der Betroffene, so weit möglich, zu hören, wenn um seine Zulieferung oder Zuführung oder um die Vollstreckung einer Strafe, Maßregel der Sicherung und Besserung, Nebenstrafe oder sonstigen Folge einer Verurteilung ersucht wird.

(2) In den übrigen Fällen soll der Betroffene gehört werden, wenn es zur Entscheidung über das Ersuchen oder zur Verhütung von Nachteilen geboten ist, die über die gewöhnlichen Folgen der Rechts- oder Amtshilfe hinausgehen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die Verhaftung. Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen. § 114 b Abs. 2 und 3 und § 114 c Abs. 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 3

unverändert

§ 4

Verfahren des Generalstaatsanwalts

(1) Vor Erteilung der Genehmigung ist der Betroffene zu hören, wenn um seine Zulieferung oder Zuführung oder um die Vollstreckung einer Strafe, Maßregel der Sicherung und Besserung, Nebenstrafe oder sonstigen Folge einer Verurteilung ersucht wird.

(2) unverändert

(3) Ist der Betroffene zum Zwecke der Durchführung eines Ersuchens nach Absatz 1 verhaftet worden, so ist die Anhörung alsbald nach der Verhaftung nachzuholen und über die Fortdauer der Haft zu entscheiden. Handelt es sich um Untersuchungshaft, so ist der Verhaftete außerdem unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen; § 114 b Abs. 2 und 3 und § 114 c Abs. 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

Entwurf

(4) Der Betroffene kann sich eines Rechtsanwalts bedienen. Diesem ist Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht durch die Einsicht der Zweck der Untersuchung oder der Prüfung gefährdet wird.

(5) Die Verfügung des Generalstaatsanwalts soll dem Betroffenen schriftlich bekannt gemacht werden. Sie ist ihm zuzustellen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 die Rechts- oder Amtshilfe genehmigt wird. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 5) zulässig, so ist der Betroffene in der Verfügung über sein Recht sowie über Frist und Form des Antrags zu belehren.

§ 5

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Genehmigt der Generalstaatsanwalt in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Rechts- oder Amtshilfe ganz oder teilweise, so kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung gerichtliche Entscheidung beantragen.

(2) In dem Falle einer Verhaftung kann der Betroffene bis zur Entscheidung über die Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe das Gericht anrufen, wenn der Generalstaatsanwalt die Entlassung ablehnt.

(3) § 115 a der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Gericht die erste Prüfung durchführt, wenn die Untersuchungshaft im Geltungsbereich des Gesetzes zwei Monate gedauert hat.

(4) Zuständig ist das Oberlandesgericht. Der Antrag ist zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder schriftlich bei diesem oder dem Generalstaatsanwalt zu stellen.

§ 6

Aufschub der Rechts- und Amtshilfe

(1) Durch die Anrufung des Gerichts wird der Vollzug einer vom Generalstaatsanwalt genehmigten Zulieferung oder Zuführung gehemmt.

(2) Im übrigen kann das Gericht oder dessen Vorsitzender anordnen, daß die Rechts- oder Amtshilfe auszusetzen ist.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(4) Der Betroffene kann sich eines Rechtsanwalts bedienen. Diesem ist Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht durch die Einsicht der Zweck der Untersuchung oder der Prüfung gefährdet wird. Ist der Betroffene ein Beschuldigter, so gilt § 147 der Strafprozeßordnung.

(5) unverändert

§ 5

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) § 115 a der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Gericht die erste Prüfung durchführt, wenn die Untersuchungshaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zwei Monate gedauert hat.

(4) unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

§ 7

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(1) Das Gericht oder dessen Vorsitzender kann Ermittlungen anordnen und Beweiserhebungen selbst oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vornehmen. Art und Umfang der Beweiserhebung bestimmt das Gericht. Es kann auch eine mündliche Verhandlung anberaumen. Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind dem Generalstaatsanwalt und dem Betroffenen bekanntzumachen.

(2) Der Vorsitzende ordnet dem Betroffenen unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung einen Rechtsanwalt bei.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Generalstaatsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Rechts- oder Amtshilfe durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Eine schriftliche Begründung erfolgt nicht; jedoch sind die Gründe der Entscheidung aktenkundig zu machen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 5 setzt das Gericht Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe fest.

§ 9

Erneute Entscheidung

(1) Werden nach der Entscheidung des Gerichts neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht, die allein oder in Verbindung mit den früher vorgebrachten Beweisen oder durchgeführten Ermittlungen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, so hat das Gericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Betroffenen erneut zu entscheiden.

(2) Hat der Generalstaatsanwalt abschließend entschieden, so hat er unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen, ob Anlaß besteht, seine Verfügung aufzuheben oder zu ändern.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 7

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(1) Das Gericht oder **in dringenden Fällen** dessen Vorsitzender kann Ermittlungen anordnen und Beweiserhebungen selbst oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vornehmen. Art und Umfang der Beweiserhebung bestimmt das Gericht. Es kann auch eine mündliche Verhandlung anberaumen; **bei einem Ersuchen um Zulieferung ist auf Antrag des Betroffenen nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.** Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind dem Generalstaatsanwalt und dem Betroffenen bekanntzumachen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

§ 10

Übernahme des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist im Geltungsbereich des Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn

1. die Zulieferung oder Zuführung zum Zweck der Strafverfolgung abgelehnt oder
2. ein Zulieferungsersuchen nicht gestellt wird.

Die Eröffnung der Untersuchung durch ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes steht dem nicht entgegen.

(2) Die öffentliche Klage darf erst erhoben werden, nachdem das Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Durchführung des Verfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes für zulässig erklärt hat. Hat das Oberlandesgericht bereits die Zulieferung oder die Zuführung für unzulässig erklärt, so liegt hierin die Ermächtigung zur Durchführung des Verfahrens.

§ 11

Durchführung eines neuen Verfahrens nach Verurteilung

(1) Gegen einen Verurteilten ist im Geltungsbereich des Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften wegen der strafbaren Handlung ein neues Verfahren durchzuführen, wenn

1. weder die Vollstreckung eines Urteils oder einer ihm in der Wirkung gleichstehenden richterlichen Entscheidung noch die zu diesem Zweck verlangte Zulieferung genehmigt oder
2. weder um Vollstreckung eines ergangenen Urteils noch um Zulieferung zu diesem Zweck ersucht wird.

Die Rechtskraft der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(2) § 10 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Urteil in dem neuen Verfahren darf in Art und Höhe der Strafe nicht

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 10

Übernahme des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn

1. die Zulieferung oder Zuführung zum Zweck der Strafverfolgung abgelehnt oder
2. ein Zulieferungsersuchen nicht gestellt wird.

Die Eröffnung der Untersuchung durch ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes steht dem nicht entgegen.

(2) Wenn ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits die Untersuchung eröffnet hat, darf die öffentliche Klage erst erhoben werden, nachdem das Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Durchführung des Verfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes für zulässig erklärt hat. Hat das Oberlandesgericht bereits die Zulieferung oder Zuführung für unzulässig erklärt, so liegt hierin die Ermächtigung zur Durchführung des Verfahrens.

§ 11

Durchführung eines neuen Verfahrens nach Verurteilung

(1) Gegen einen Verurteilten ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften wegen der strafbaren Handlung ein neues Verfahren durchzuführen, wenn

1. weder die Vollstreckung eines Urteils oder einer ihm in der Wirkung gleichstehenden richterlichen Entscheidung noch die zu diesem Zweck verlangte Zulieferung genehmigt oder
2. weder um Vollstreckung eines ergangenen Urteils noch um Zulieferung zu diesem Zweck ersucht wird.

Die Rechtskraft der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(2) unverändert

(3) Art und Höhe der Strafe dürfen in dem neuen Verfahren nicht zum Nachteil des Be-

Entwurf

zum Nachteil des Betroffenen geändert werden. § 373 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(4) Hat der Betroffene bereits einen Teil der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gegen ihn erkannten Strafe verbüßt, so ist dieser anzurechnen, wenn er wegen derselben Straftat verurteilt wird.

§ 12

Bildung einer Gesamtstrafe

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460 StPO), so steht die Entscheidung in den Fällen, in denen die Vollstreckung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erkannten Strafe nach § 2 Abs. 1, 5 oder 6 ganz oder teilweise unzulässig ist, stets den Gerichten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu.

§ 13

Strafregister

(1) Entscheidungen des Gerichts und abschließende Verfügungen des Generalstaatsanwalts, durch die die Genehmigung einer Vollstreckung oder einer Zulieferung zum Zwecke der Vollstreckung erteilt oder versagt oder die Beschränkung der Vollstreckung angeordnet worden ist, sind, wenn die zuständige Strafregisterbehörde ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, dem Strafregister mitzuteilen und in ihm zu vermerken.

(2) Die Fristen, nach deren Ablauf über eine in das Strafregister aufgenommene Verurteilung nur noch beschränkte Auskunft zu erteilen oder der Vermerk im Strafregister zu tilgen ist, richten sich nach der Art und Höhe der Strafe, deren Vollstreckung für zulässig erklärt worden ist. Der Vermerk über eine Strafe, deren Vollstreckung für unzulässig erklärt worden ist, ist zu tilgen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

troffenen geändert werden. § 373 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Eine Strafverbüßung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist anzurechnen.

(4) entfällt

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 13 a

Eintragung in das Strafregister

Geht eine Strafnachricht über einen Verurteilten durch ein deutsches Gericht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bei einer Strafregisterbehörde ein, so soll der

Entwurf

§ 14 Bindende Wirkung

Die Entscheidungen des Gerichts und die abschließenden Verfügungen des General-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Verurteilte, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, vor der Eintragung des Vermerks in das Strafregister gehört werden. Ergeben sich aus den Gründen des § 2 Abs. 1, 5 und 6 Bedenken gegen die Eintragung oder widerspricht ihr der Verurteilte, so ist die Entscheidung des Generalstaatsanwalts einzuholen. Hierdurch wird das Antragsrecht nach § 13 b nicht berührt.

§ 13 b

Selbständiges Antragsrecht des Verurteilten

(1) Ist außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch ein deutsches Gericht auf eine Strafe erkannt worden, deren Vollstreckung nach § 2 ganz oder teilweise unzulässig wäre, so kann der Verurteilte ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe bereits vollstreckt ist oder ein Vollstreckungsersuchen gestellt wird, beantragen, die Unzulässigkeit der Vollstreckung festzustellen. Zuständig ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat; fehlt ein solcher Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend.

(2) Das Recht nach Absatz 1 entfällt, wenn der Verurteilte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten den Antrag stellt, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Ist die Entscheidung vor der Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verurteilten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen, so beginnt die Frist erst mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Verfügung des Generalstaatsanwalts ist dem Verurteilten schriftlich bekanntzumachen. Sie ist ihm zuzustellen, wenn der Antrag abgelehnt wird. Die §§ 5 und 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidungen des Gerichts und die Verfügungen des Generalstaatsanwalts sind, wenn die zuständige Strafregisterbehörde ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, dem Strafregister mitzuteilen und in ihm zu vermerken. § 13 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 14

unverändert

Entwurf

staatsanwalts binden alle Gerichte und Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 15

Mitteilungspflicht

Alle auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen des Gerichts und abschließenden Verfügungen des Generalstaatsanwalts, die sich auf ein Rechts- oder Amtshilfeersuchen um Strafverfolgung oder Strafvollstreckung beziehen oder sonst nach §§ 10, 11 getroffen sind, sind dem Oberbundesanwalt mitzuteilen.

§ 16

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mitteilungspflicht nach § 15 auch auf andere Entscheidungen und Verfügungen zu erstrecken, die sich auf den Rechts- und Amtshilfeverkehr mit deutschen Gerichten und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs ~~d e s~~ Gesetzes beziehen,
2. die Sammlung und Verwertung der in § 15 genannten Mitteilungen zu regeln,
3. Bestimmungen über die Ausstellung von Führungszeugnissen für Personen zu erlassen, deren Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt wird.

§ 17

Kosten und Gebühren

(1) Gerichtskosten werden für die Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, nicht erhoben.

(2) Für die Gebühren des Rechtsanwalts gelten die §§ 63 ff. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

§ 18

Übergangsvorschrift

Eine gerichtliche Entscheidung nach § 5 Abs. 1 kann nur gegen Verfügungen des Generalstaatsanwalts beantragt werden, die nach Inkrafttreten ~~d e s~~ Gesetzes ergehen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 15

Mitteilungspflicht

Alle auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen des Gerichts und abschließenden Verfügungen des Generalstaatsanwalts, die sich auf ein Rechts- oder Amtshilfeersuchen um Strafverfolgung oder Strafvollstreckung beziehen oder sonst nach §§ 10, 11, 13 a, 13 b getroffen sind, sind dem Oberbundesanwalt mitzuteilen.

§ 16

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mitteilungspflicht nach § 15 auch auf andere Entscheidungen und Verfügungen zu erstrecken, die sich auf den Rechts- und Amtshilfeverkehr mit deutschen Gerichten und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs **dieses** Gesetzes beziehen,
2. unverändert
3. unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

Übergangsvorschrift

(1) Eine gerichtliche Entscheidung nach § 5 Abs. 1 kann nur gegen Verfügungen des Generalstaatsanwalts beantragt werden, die nach Inkrafttreten **dieses** Gesetzes ergehen.

Entwurf

§ 19

Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) Die in § 13 b Abs. 2 bestimmte Frist endet für Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten.

§ 19

Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.